

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. November 2009

Nummer 26

INHALT

Tag		Seite
25. 11. 2009	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes 28400 01	436
25. 11. 2009	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und des Niedersächsischen Beamtengesetzes ... 30300 01, 30400 01, 20411	437
23. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen..... 78120	438
24. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz 30000	439
17. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben 21013	441
17. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabewahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich 61330	442
20. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe 21130	443
26. 11. 2009	Verordnung über die Einreichung elektronischer Dokumente und die elektronische Aktenführung in Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz (EIDAVO-StVG) 21011 (neu)	445

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Vom 25. November 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 42 Abs. 1 sowie in § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), werden jeweils nach den Worten „des Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Batteriegesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Hannover, den 25. November 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung, des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und
des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Vom 25. November 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Komma und die Worte „wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden das Komma und die Worte „wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist“ gestrichen.
3. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Satz 1 gilt auch für Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen, Aufhebungen sowie Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz

§ 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „und während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden das Komma und die Worte „wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden das Komma und die Worte „die während des Zeitraums vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden sind“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„§ 105
Verwaltungsrechtsweg
(§ 54 BeamtStG)

(1) ¹Vor Erhebung einer Klage aus dem Beamtenverhältnis bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, für dienstliche Beurteilungen und für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Die Anfechtungsklage gegen eine Abordnung (§ 27) oder Versetzung (§ 28) hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. November 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkl a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W ulff

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Vom 23. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 637), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. von den Aufgaben nach dem **Tierzuchtgesetz** vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), geändert durch Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749),

- a) die Aufgaben der zuständigen Behörde zur Durchführung des Monitoring nach § 9 Abs. 1 und die Übermittlung der bei der Durchführung des Monitoring erhobenen Daten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1,
- b) die Zulassung des Gewinnens von Samen außerhalb einer Besamungsstation nach § 13 Abs. 3 Satz 2,
- c) die Feststellung der Gleichwertigkeit, der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und nach § 16 Abs. 1 Satz 2,
- d) die Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 17,
- e) die Überwachung und die Genehmigung von Ausnahmen nach § 22, nicht jedoch bei der staatlichen Gestütverwaltung, und
- f) die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 soweit sie nicht der jeweiligen Zuchtorganisation oder der staatlichen Gestütverwaltung obliegt;“.

2. Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. von den Aufgaben nach der **Samenverordnung** vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053, 2181)

- a) die Anweisung und die Bestimmung der Untersuchungseinrichtung nach § 3 Nr. 13 Buchst. a,
- b) die Bestimmung der Untersuchungseinrichtung nach § 4 Abs. 1,
- c) die Erteilung einer Nummer für eine Besamungsstation nach § 5 Abs. 1,
- d) die Entgegennahme der Anzeige einer Zuchtorganisation nach § 9 Abs. 7 und
- e) die Erteilung einer Nummer für eine Embryo-Entnahmeeinheit nach § 12 Abs. 1;“.

3. Nummer 10 wird gestrichen.

4. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 15 Abs. 6 des Gesetzes über Meldungen über **Marktordnungswaren** in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260);“.

5. Nummer 28 wird gestrichen.

6. Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30. die Unterstützung nach den Artikeln 34 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den **Europäischen Fischereifonds** (ABl. EU Nr. L 223 S. 1) in Verbindung mit dem GAK-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);“.

7. In Nummer 32 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373)“ durch die Worte „Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ ersetzt.

8. Nummer 33 erhält folgende Fassung:

„33. die Durchführung von Notifizierungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die **Verbringung von Abfällen** (ABl. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), mit den zugehörigen Aufgaben nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) und den aufgrund des Abfallverbringungsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie Anordnungen nach § 13 AbfVerbrG jeweils für die folgenden Verwertungsverfahren im Sinne des Anhangs II B der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. EU Nr. L 114 S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114):

- a) R 1 und R 3, wenn die Verwertung in einer Biogasanlage zur Gaserzeugung durchgeführt werden soll,
- b) R 10, wenn die Abfälle direkt oder über eine vorläufige Verwertung (R 12 oder R 13) auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden sollen;“.

9. Nummer 34 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) einzelbetriebliche Managementsysteme sowie Energieberatung;“.

b) In Buchstabe s wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Buchstabe t wird am Ende das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Es wird der folgende Buchstabe u angefügt:

„u) die Verbilligung von Liquiditätshilfekrediten;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. November 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff

Ehlen

Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz

Vom 24. November 2009

Aufgrund

des § 23 d Satz 2 und des § 71 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),

des § 14 Abs. 4 Satz 3, des § 107 Abs. 3 Satz 2, des § 260 Abs. 1 Satz 2, des § 292 Abs. 2 Satz 4, des § 347 Abs. 6, des § 376 Abs. 2 Satz 2 und des § 387 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512),

des § 55 a Abs. 1 Satz 3 und des § 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161),

des § 33 Abs. 2 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 46 c Abs. 2 Satz 2 und des § 46 e Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),

des § 81 Abs. 4 Satz 4, des § 126 Abs. 1 Satz 3, des § 127 Abs. 1, des § 135 Abs. 3, des § 140 Abs. 1 Satz 4 und des § 148 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),

des § 101 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3, der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),

des § 89 Abs. 4 Satz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),

des § 95 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713),

des § 12 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 2, des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Februar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),

des § 148 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1, des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509),

des § 32 b Abs. 2 Satz 2, des § 689 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, des § 703 c Abs. 3 Halbsatz 2, des § 802 k Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 882 h Abs. 2 Satz 2, des § 814 Abs. 3 Satz 2, des § 1069 Abs. 4, des § 1074 Abs. 4 und des § 1077 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145),

des § 130 a Abs. 2 Satz 2 und des § 298 a Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355),

des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erwachsenenschutzzübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314; 2009 II S. 39), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

des § 90 a Satz 3 und des § 103 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), und

des § 1 Satz 3 und des § 7 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2009 (Nds. GVBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 22 c Abs. 1 Sätze 1 und 3“ ein Komma und die Angabe „§ 23 d Satz 1“ sowie nach der Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „§ 71 Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird gestrichen.
3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. § 14 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4, § 107 Abs. 3 Satz 1, § 260 Abs. 1 Satz 1, § 292 Abs. 2 Satz 1, § 347 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 376 Abs. 2 Satz 1 und § 387 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.
4. Nummer 4 a wird gestrichen.
5. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 Satz 1, § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 55 a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und nach der Angabe „§ 79 Abs. 5 Satz 3“ werden ein Komma und die Worte „§ 979 Abs. 1 b Satz 2 Halbsatz 1 für den Bereich des Justizministeriums“ eingefügt.
6. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. § 33 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung,“.
7. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland,“.
8. In Nummer 15 wird die Angabe „§ 46 b Abs. 2 Sätze 1 und 3 und § 46 d Abs. 1 Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „§ 46 c Abs. 2 Sätze 1 und 3 und § 46 e Abs. 1 Sätze 2 und 4“ ersetzt.
9. Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. § 81 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 5, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung sowie § 126

- Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 67 Sätze 2 und 3 der Grundbuchverfügung,“.
10. In Nummer 23 werden nach der Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3“ ein Komma und die Angabe „und § 101 Satz 1, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.
 11. In Nummer 26 wird die Angabe „§ 89 Abs. 4 Sätze 1 und 3“ durch die Angabe „§ 89 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 5“ ersetzt.
 12. Nummer 27 erhält folgende Fassung:
„27. § 95 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen,“.
 13. In Nummer 28 werden nach der Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.
 14. Die Nummern 32 bis 34 werden gestrichen.
 15. Nummer 35 erhält folgende Fassung:
„35. § 148 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 246 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes,“.
 16. Die bisherige Nummer 48 wird durch die folgenden neuen Nummern 48 und 48 a ersetzt:
„48. § 32 b Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 703 d Abs. 2 Satz 2, sowie nach § 703 c Abs. 3 Halbsatz 1, § 802 k Abs. 3 Satz 1, § 814 Abs. 3 Satz 1, § 882 h Abs. 2 Satz 1, § 1069 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 1074 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 1077 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung,
48 a. § 130 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 und § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 der Zivilprozessordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 4 der Insolvenzordnung,“.
 17. Am Ende der Nummer 50 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 18. Es werden die folgenden Nummern 51 bis 53 angefügt:
„51. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetzes,
52. § 90 a Sätze 2 und 4 und § 103 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
53. § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. November 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f

B u s e m a n n

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Förderung der Sportverbände
und -vereine aus den Konzessionsabgaben

Vom 17. November 2009

Aufgrund des § 15 Abs. 7 Nr. 4 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben vom 1. März 2004 (Nds. GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2008 (Nds. GVBl. S. 79), wird der Betrag „3 700 000 Euro“ durch den Betrag „2 900 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. November 2009

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

S c h ü n e m a n n
Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung
des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl
der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden
entfallenden Zuweisungsbetrages für die
Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis

Vom 17. November 2009

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 342), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „75,85“ durch die Zahl „75,42“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „50,94“ durch die Zahl „50,08“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „34,10“ durch die Zahl „34,03“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 17. November 2009

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

S c h ü n e m a n n
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen
für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

Vom 20. November 2009

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Gruppen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder in Kindergärten“ durch die Worte „Kindergartengruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung“ und die Worte „behinderten Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Kindertagesstätten“ der Klammerzusatz „(1. DVO-KiTaG)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „des Landesjugendamtes“ durch die Worte „der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) bestimmten Behörde“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „behinderten Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderung“ und die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmte Behörde“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Eine integrative Gruppe kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 auch als altersübergreifende Gruppe geführt werden. ²In einer solchen Gruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder unter drei Jahren betreut werden. ³Von den Kindern mit Behinderung müssen mindestens zwei Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung sein.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Eine Kindertagesstätte mit einer integrativen Gruppe kann auch von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen, ein Sonderkindergarten mit einer integrativen Gruppe auch von einer Heilpädagogin, einem Heilpädagogen, einer Heilerziehungspflegerin oder einem Heilerziehungspfleger geleitet werden. ²Für die Leitung einer integrativen Gruppe ist die Ausbildung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (heilpädagogische Fachkraft) gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 KiTaG.

(6) ¹In jeder integrativen Gruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat oder
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut hat und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnimmt.“

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten“ durch die Abkürzung „1. DVO-KiTaG“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Verweisung „§§ 16 und 18“ durch die Verweisung „§§ 16, 16 a und 18 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 2 und 3“ und die Worte „Stundenpauschale (Finanzhilfepauschale)“ durch das Wort „Finanzhilfepauschale“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem Finanzhilfegesetz nach § 16 Abs. 1 oder § 16 a KiTaG, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.

(3) ¹Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

1 069 Euro,

2. je sonstiger Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG

a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als zweite Betreuungskraft oder

b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung

918 Euro und

3. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik

512 Euro.

²Die Beträge in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 erhöhen sich für das Kindergartenjahr 2010/2011 um 1,2 vom Hundert und ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 1 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „Absatz 4 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 2“, die Verweisung „Absatz 4 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 3“ und die Verweisung „§ 1 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4,“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- dd) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. für die in den Nummern 1 und 2 genannten Kräfte in integrativen Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 4 wird der Finanzhilfesatz nach Maßgabe der Nummern 1 und 2 und des § 16 a Abs. 2 KiTaG ermittelt.“
- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Abrechnung der Finanzhilfe“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „beim Landesjugendamt“ durch die Worte „bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde leistet dem Träger der Einrichtung auch ohne vorliegenden Finanzhilfeantrag für die ersten sechs Monate des neuen Abrechnungszeitraums Zahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des neuen Abrechnungszeitraums für die Einrichtung bewilligten Finanzhilfe.“
- d) In Absatz 3 werden die Worte „dem Landesjugendamt“ durch die Worte „der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde“ ersetzt.
- e) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Nach Eingang des Finanzhilfeantrags kann die für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Abschlagszahlungen leisten. ²Maßstab für die Bemessung der Abschläge sind insbesondere die Einrichtungsgröße (Anzahl der Gruppen) sowie der Betreuungsumfang.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Juli 2009 wird die erhöhte Finanzhilfe nach § 16 a KiTaG auf der Grundlage der für das Kindergartenjahr 2008/2009 nach § 3 Abs. 2 bis 4 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung ermittelten Beträge errechnet.

(2) Der Antrag auf erhöhte Finanzhilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2009 muss bis zum Ende des Kindergartenjahres 2009/2010 bei der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein.“

6. § 6 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2009

Niedersächsisches Kultusministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Verordnung
über die Einreichung elektronischer Dokumente und
die elektronische Aktenführung
in Ordnungswidrigkeitenverfahren
nach dem Straßenverkehrsgesetz (EIDAVO-StVG)

Vom 26. November 2009

Aufgrund des § 110 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 und des § 110 b Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. d und e der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einreichung elektronischer Dokumente und die elektronische Aktenführung bei Verwaltungsbehörden in Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24 a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 2

Einreichung elektronischer Dokumente

(1) ¹Erklärungen, Anträge und deren Begründung, die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, können bei den in der **Anlage** genannten Behörden ab dem dort genannten Zeitpunkt als elektronisches Dokument eingereicht werden. ²Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sein. ³Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch die Behörde prüfbar sein. ⁴Die Behörde teilt die prüfbaren Zertifikate unter ihrer in der Anlage genannten Internetadresse mit.

(2) ¹Die Einreichung des elektronischen Dokuments ist mithilfe des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) auf Basis des Kommunikationsprotokolls Online Services Computer Interface (OSCI) durchzuführen; es dürfen auch interoperable Drittprodukte als Kommunikationssoftware auf Basis des OSCI verwendet werden. ²Informationen zum EGVP können unter den Internetadressen www.egvp.de und www.justiz.de eingesehen werden. ³In dem Betreff der elektronischen Sendung soll das behördliche Aktenzeichen angegeben werden. ⁴Die elektronischen Dokumente müssen das Adobe Portable Document Format (PDF oder PDF/A), Rich-Text-Format (RTF), das Microsoft Word DOC/DOC X

Format oder ein anderes Format aufweisen, das zur Bearbeitung durch die Behörde als geeignet unter ihrer in der Anlage genannten Internetadresse bekannt gegeben worden ist.

§ 3

Elektronische Aktenführung

(1) ¹Akten können im Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 1 elektronisch geführt werden. ²Der Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten sind die Festlegungen über Datenformate, Schnittstellen und Sicherheitsverfahren zugrunde zu legen, die in den „Technischen Rahmenvorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr“ in der Fassung vom 13. Mai 2005 (Anlage 1 der „Organisatorisch-technischen Leitlinie für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften – OT-Leit-ERV“) bestimmt sind. ³Die Technischen Rahmenvorgaben können unter der Internetadresse www.xjustiz.de eingesehen werden.

(2) ¹Die von den Behörden eingesetzten Dokumentenmanagementsysteme oder Fachverfahren müssen für die Übernahme des Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht über eine Schnittstelle verfügen, die dem XML-Datenaustauschformat XJustiz mindestens in der Version 1.3.0 zuzüglich des Fachmoduls XJustiz.Straf/OWi entspricht. ²Das XML-Datenaustauschformat XJustiz und das Fachmodul XJustiz.Straf/OWi können unter der Internetadresse www.xjustiz.de eingesehen werden.

(3) ¹Werden Akten elektronisch geführt, so sind sämtliche zu den Akten gehörenden Schriftstücke und Bilddokumente in die elektronische Form zu überführen, soweit es sich nicht um in Verwahrung zu nehmende oder in anderer Weise sicherzustellende Urschriften handelt, die als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen. ²Interne Verfügungen sind in elektronischer Form zu erstellen.

(4) Elektronische Akten sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig zu speichern und vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung und gegen Unlesbarkeit zu sichern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Hannover, 26. November 2009

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres,
Sport und Integration**

Schünemann

Minister

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Nr.	Behörde	Internetadresse	Datum
1	Landkreis Diepholz	www.diepholz.de	1. 12. 2009
2	Landkreis Emsland	www.emsland.de	1. 12. 2009
3	Landkreis Göttingen	www.landkreisgoettingen.de	1. 1. 2011
4	Landkreis Grafschaft Bentheim	www.grafschaft-bentheim.de	1. 12. 2009
5	Landkreis Harburg	www.landkreis-harburg.de	1. 12. 2009
6	Landkreis Osnabrück	www.landkreis-osnabrueck.de	1. 12. 2009
7	Landkreis Rotenburg (Wümme)	www.landkreis-row.de	1. 12. 2009
8	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	www.heidekreis.de	1. 12. 2009

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten